

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER Großen Kreisstadt Oschatz

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542), i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung –KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. Nr. 16/2015, S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 02.07.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oschatz erfolgen durch Abdruck in der „Oschatzer Allgemeinen Zeitung“ unter dem Titel „Amtsblatt Oschatz“.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe und Bekanntmachung

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ und die „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut für die Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie im Rathaus Neumarkt 1, 2. Etage (Stadtbauamt) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Oschatz www.oschatz.org durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 28. Januar 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den 06.07.2020

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister